

**Prüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms
an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien des Freistaates Bayern
vom 26.03.1993**

Die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien hat mit Genehmigung des vom bayerischen Ministerpräsidenten bestellten Staatskommissars am 26.03.1993 folgende einheitliche Prüfungsordnung für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien des Freistaates Bayern beschlossen. Diese entspricht der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und WirtschaftsAkademien in der Fassung vom 9. Oktober 1992.

§ 1 Prüfungszweck

Das Wirtschafts-Diplom dient dem Nachweis, daß der Studierende* in einem abgeschlossenen, mindestens sechsemestrigen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie für Führungsaufgaben in der Wirtschaft das erforderliche Wissen und Können erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag. Das Diplom wird aufgrund einer Diplomprüfung erteilt.

§ 2 Voraussetzungen der Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind erforderlich
1. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sechs Semestern,
 3. wenigstens zwei mit mindestens ausreichend bewertete Übungsarbeiten aus jedem Pflichtfach, in den Prüfungsgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 je eine mit mindestens ausreichend bewertete Übungsarbeit,
 4. eine Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner anderen Verwaltungs- und/oder Wirtschaft-Akademie eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

* Aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung Personen und Funktionsbezeichnungen nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

(2) Die Zulassungsvoraussetzung ist erfüllt

1. bei Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten, wenn sie eine kaufmännische Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungszeit abgeschlossen und eine danach liegende mindestens vierjährige kaufmännische Berufstätigkeit ausgeübt haben,
 2. bei Industrie- und Handwerksmeistern und staatlich geprüften Technikern, wenn sie nach ihrer Prüfung eine mindestens dreijährige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind,
 3. bei Absolventen eines Hochschulstudiums, wenn sie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit ausgeübt haben,
 4. bei Abiturienten, wenn sie eine mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie koordinierte kaufmännische Ausbildung und Berufstätigkeit durchlaufen haben,
 5. Bewerber aus dem öffentlichen Dienst, wenn ihre Berufstätigkeit wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt und sie die beruflichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Verwaltungsdiplomprüfung erfüllen.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 2 aufweisen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges unter Berücksichtigung ihrer in der Akademie gezeigten Leistungen zugelassen werden.

§ 3 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder ein Studium der für den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule kann ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4 Zulassung

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten; ihm sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges
2. die Zeugnisse (Urschriften oder Kopien) über die bisher abgelegten Prüfungen
3. der Nachweis der belegten Vorlesungen, Übungen, gefertigten Übungsarbeiten oder Belege über den Besuch anderer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien oder Hochschulen
4. eine Erklärung, in welchem Zusatzfach der Bewerber geprüft werden möchte
5. der Nachweis der Behinderung, falls deshalb Zeitverlängerung oder Prüfungserleichterung beantragt wird.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus
 1. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden,
 2. dem vom bayer. Ministerpräsidenten bestimmten Staatskommissar,
 3. dem Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der einen Vertreter benennen kann,
 4. mindestens einem vom Studienleiter bestimmten Dozenten.
- (3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 6 Prüfungsgebiete

- (1) Pflichtfächer für das Wirtschaftsdiplom sind
 1. Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. Rechtswissenschaft.
- (2) Pflichtfächer für das Wirtschaftsdiplom mit der Fachrichtung Informatik sind
 1. Informatik,
 2. Betriebswirtschaftslehre,
 3. Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft.
- (3) Zu den o.g. Pflichtfächern tritt ein weiteres an der Akademie gelehrtcs Prüfungsgebiet als Zusatzfach.

§ 7 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) In jedem der in § 6 genannten Pflichtfächer ist eine schriftliche Prüfung im Umfang von 5 Stunden durchzuführen, wobei jeweils eine 5-stündige Aufsichtsarbeit oder 2 Aufsichtsarbeiten von 2 1/2 Stunden Dauer gestellt werden. In den Prüfungsgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird jeweils eine Aufsichtsarbeit von 2 1/2 Stunden Dauer gestellt.

- (2) Die Aufgaben der Prüfung werden mit einer Skizze der Lösung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet. Sie sind von allen Beteiligten streng geheim zu halten. Für jede der Arbeiten können dem Prüfungskandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Prüfungsaufsicht führen die vom Prüfungsausschuß beauftragten Personen. Sie haben darauf zu achten, daß Täuschungsversuche unterbleiben. Den Prüfungsraum darf jeweils nur ein Prüfungskandidat verlassen.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann aufgrund ärztlichen Zeugnisses körperbehinderten Prüfungskandidaten Arbeitszeitverlängerung gewähren.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in wenigstens zwei schriftlichen Prüfungsgebieten mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.
- (2) Wird der Prüfungskandidat nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in § 6 genannten jeweiligen Prüfungsgebiete.
- (4) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens 6 Kandidaten zu einer Gruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit soll je Kandidat und Fach 10 Minuten betragen. In den Prüfungsgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Prüfungszeit je Kandidat und Fach 5 Minuten.
- (5) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Beobachter zugelassen werden.

§ 10 Verhinderung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch

- (1) Im Falle einer nachgewiesenen, unverschuldeten Verhinderung ist dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung zu geben.
- (2) Tritt der Kandidat zu einer schriftlichen Prüfung ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung nicht an oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird für die betreffende Prüfung die Note "ungenügend (6,0)" festgesetzt.
- (3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.
- (4) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann entweder die betreffende schriftliche Prüfungsleistung mit "ungenügend (6,0)" bewertet oder in schweren Fällen der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

- (5) Die Bestimmung des Absatzes 4 gilt sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.
- (6) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 4 oder 5 vorliegen, so kann der Prüfungsausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist, oder die Fachnote und die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 11 Niederschrift über die Prüfung

- (1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der Prüfungskandidaten beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Platznummern eingetragen sind.

§ 12 Das Prüfungsergebnis

- (1) Die Benotung der schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen gibt der jeweilige Prüfer ab. Wird eine mündliche Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuß selbst abgenommen, so entscheidet über die Benotung der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen wird durch eine der folgenden Prüfungsnoten ausgedrückt:
Sehr gut (1)
Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
Gut (2)
Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
Befriedigend (3)
Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
Ausreichend (4)
Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
Mangelhaft (5)
Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
Ungenügend (6)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (3) Für jedes Prüfungsfach wird ein Teilergebnis in vollen Noten festgesetzt. Bei einem Teilergebnis, das auf 0,5 enden würde, ist die bessere Note zu geben.

Die Teilergebnisse werden gebildet aus

- 1. den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in jedem Prüfungsgebiet, wobei jede Prüfungsleistung einfach (1-fach), eine 5-minütige Prüfung jedoch zur Hälfte (0,5-fach) und eine 5-stündige schriftliche Aufsichtsbearbeitung doppelt (2-fach) zu werten ist,
- 2. der mündlichen Prüfungsleistung in einem Zusatzfach.

Teilergebnisse werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird auf der Grundlage der Teilergebnisse vom Prüfungsausschuß endgültig festgesetzt. Bei der Bildung des Gesamtergebnisses zählen die Teilergebnisse der Pflichtfächer doppelt, in den Prüfungsgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 zählen die Teilergebnisse einfach.

Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Es erhalten

- Note sehr gut (1)
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50
 - Note gut (2)
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50
 - Note befriedigend (3)
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50 (von 2,51 bis 3,00 mit der Bezeichnung "voll befriedigend")
 - Note ausreichend (4)
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50
 - Note mangelhaft (5)
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50
 - Note ungenügend (6)
Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.
- Der Prüfungsausschuß kann in Fällen ganz außergewöhnlicher Leistung das Gesamtergebnis "mit Auszeichnung" verleihen.
- (5) Die Prüfung ist nicht bestanden,
 - 1. wenn in einem Pflichtfach das Teilergebnis auf "ungenügend" lautet und nicht ein Ausgleich entweder mit mindestens der Note "gut" in einem anderen Pflichtfach oder mit der Note "befriedigend" in zwei anderen Pflichtfächern erzielt ist,
 - 2. wenn die Teilergebnisse in zwei Pflichtfächern schlechter als "ausreichend" sind (die Einzelergebnisse in den Prüfungsgebieten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 werden zusammengerechnet),

3. wenn das Teilergebnis im Pflichtfach "Betriebswirtschaftslehre" schlechter als "ausreichend" ist.

In diesen Fällen wird das Gesamtergebnis mit "nicht bestanden" benotet.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuß bestimmt die Einzelheiten für die Zulassung zu der Wiederholungsprüfung. Er kann in besonderen Fällen der Ablegung der Wiederholungsprüfung an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie zustimmen.

§ 14 Wirtschafts-Diplom

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Absolventen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Nach bestandener Prüfung wird dem Absolventen das Wirtschafts-Diplom ausgehändigt. Das Diplom hat das Gesamtergebnis der Prüfung zu enthalten. Es ist mindestens von dem Vorsitzenden und dem von bayer. Ministerpräsidenten bestimmten Staatskommissar zu unterzeichnen. Auf Wunsch des Diplominhabers ist eine Kopie des Diploms dem Dienstherrn oder Arbeitgeber zuzuleiten.
- (3) Neben dem Diplom wird dem Absolventen ein Zeugnis ausgehändigt, das die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis enthält.
- (4) Der Inhaber des Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung "Betriebswirt (VWA)" zu führen. Der Inhaber des Diploms mit der Fachrichtung "Informatik" ist berechtigt, die Bezeichnung "Informatik-Betriebswirt (VWA)" zu führen.
- (5) Ein durch Täuschung ersprochenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb von fünf Jahren entzogen werden.

§ 15 Prüfungsgebühren

- (1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschuß von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch werden die Gebühren nicht erstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

§ 16 Nachträgliche Verleihung der Bezeichnung "Informatik-Betriebswirt (VWA)"

- (1) Dem Inhaber eines Wirtschafts-Diploms mit der Bezeichnung "Betriebswirt (VWA)" kann aufgrund eines Ergänzungsstudiums und einer Prüfung in Informatik auf Antrag nachträglich die Bezeichnung "Informatik-Betriebswirt (VWA)" verliehen werden.
- (2) Das Ergänzungsstudium ist nachzuweisen durch ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 280 Stunden im Fachgebiet "Informatik" unter Vorlage von zwei mit mindestens ausreichend bewerteten Übungsarbeiten auf diesem Gebiet.
- (3) Die Prüfung ist nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung im Fachgebiet "Informatik" abzulegen.
- (4) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt die Akademie.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.4.1994 in Kraft.



Diplomverleihungsfeier am 14. März 1997 in der Meistersingerhalle in Nürnberg: Studienleiter Prof. Dr. Harbrecht neben der Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion Renate Schmidt, MdB, IHK-Präsident Prof. Weiler und dem Staatsbeauftragten Generalsekretär Dr. Keck